

Jahresbericht 2014

Pressekonferenz

am 10.02.2014

– Es gilt das gesprochene Wort –

I.

Einleitung

Aufgrund seines Verfassungsauftrags unterrichtet der Rechnungshof jährlich Bürgerschaft und Senat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg. Dies geschieht mit dem Jahresbericht, der insbesondere die parlamentarische Haushaltskontrolle unterstützen soll. In seinem diesjährigen Jahresbericht veröffentlicht der Rechnungshof erneut eine Vielzahl an Feststellungen, Beanstandungen und Vorschlägen, die zum Teil bereits von den geprüften Stellen aufgegriffen worden sind. Der Schwerpunkt liegt 2014 auf dem Thema „Zuwendungen“. Zahlreiche Zuwendungen könnten effizienter eingesetzt werden. Die Einzelheiten wird Ihnen im Anschluss Herr Häfner, der dieses Schwerpunktthema federführend bearbeitet hat, erläutern. Lassen Sie mich zunächst einige andere Beiträge vorstellen.

II.

Einzelne Prüfungsergebnisse

Bei den **Zuwendungen für ambulante Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe** hat der Rechnungshof neben Mängeln bei dem Zuwendungsverfahren Strukturen vorgefunden, die zu einer Interessenkollision führen.

Die Maßnahmen der ambulanten Jugendhilfe werden nicht vom Staat direkt, sondern von privaten Vereinen durchgeführt, die als sog. Freie Träger dann hierfür Zuwendungen erhalten, und zwar zentral vom Bezirksamt Eimsbüttel.

Der Rechnungshof hat bei den drei Vereinen mit dem höchsten Zuwendungsvolumen festgestellt, dass hier 22 Bedienstete des zuständigen Fachamtes des Bezirksamts eine entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeit ausgeübt haben. Weiter bestehen die Vorstände dieser Vereine zu einem maßgeblichen Teil aus Mitarbeitern des Fachamtes des Bezirksamts. Alle vier Abschnitsleiter des Fachamtes gehörten jeweils mindestens einem Vereinsvorstand an und zwar bei dem Verein, für den sie auch dienstlich zuständig waren.

Ein Abschnitsleiter stellte als Vorstandsmitglied eines der Vereine Anträge auf Förderung beim Bezirk. Ein anderer Abschnitsleiter, im Vorstand desselben Vereins tätig, befürwortete diesen Antrag aus Sicht des Bezirksamts.

Der Rechnungshof hat das Bezirksamt aufgefordert, Nebentätigkeiten seiner Bediensteten bei den betreffenden Vereinen zu untersagen. Derartige Doppelfunktionen sind unzulässig, auch wenn sie politisch gewünscht und über einen langen Zeitraum gewachsen sind. Im Sinne einer Korruptionsprävention ist es zudem unabdingbar, die strukturellen Interessenkollisionen zu vermeiden und Beantragung und Bewilligung von Zuwendungen personell vollständig zu trennen. Letzteres hat die Verwaltung jetzt zugesagt und will zumindest für die Zukunft keine neuen Nebentätigkeitsgenehmigungen mehr erteilen.

Die **Erfüllung der Lehrverpflichtung an Hochschulen** ist immer wieder Gegenstand unserer Prüfungen. Jede Lehrperson an einer Hochschule muss eine bestimmte Regellehrverpflichtung erfüllen und ist verpflichtet, nach Ablauf des Semesters die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung schriftlich zu bestätigen. Außer-

dem hat jede Hochschule der Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) die Angaben über die Erfüllung der Lehrverpflichtung in den letzten Semestern vorzulegen.

Erfreulicherweise hatte das **Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)**, nachdem der Rechnungshof entsprechende Kritik geäußert hatte, Ende der 1990iger Jahre ein transparentes und wirksames Verfahren zur Überwachung der Erfüllung der Lehrverpflichtung eingeführt. Dies wurde vom Rechnungshof als vorbildlich gelobt. Leider verzichtet das UKE inzwischen aber wieder auf die Nachweise der Lehrtätigkeit; die Lehrpersonen erteilen überhaupt keine Bestätigung zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung mehr. Die medizinische Fakultät hat daher der BWF auch keine Berichte mehr übermittelt. Die Behörde hat die Berichte aber auch nicht abgefordert. Die Fakultät hat im Ergebnis keine Übersicht mehr über die individuelle Erfüllung der Lehrverpflichtung und ihr fehlen überdies grundlegende Informationen, um den Einsatz der Lehrkapazität sinnvoll planen zu können.

Auch bei der **Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW)** sind Verstöße gegen die Vorschriften zur Erfüllung der Lehrverpflichtung festzustellen. Die HAW verfügt zwar über die Informationen, in welchem Umfang die Professorinnen und Professoren gelehrt haben; sie hat aber unzulässige Verrechnungen der Lehrverpflichtung geduldet. Die HAW arbeitet mit einer Lebensarbeitszeitkontenregelung. Hier gab es Regelungen, die dazu führten, dass auch Guthaben, die eigentlich verfallen waren, noch angerechnet bzw. Minussalden nicht mehr ausgeglichen wurden.

Beamte haben im Krankheitsfall einen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn in Form der Beihilfe. Steigende Antragszahlen,

eine unzureichende Personalausstattung und ein zu komplexes Beihilferecht führen seit Jahren zu Bearbeitungsrückständen im **Fachbereich Beihilfe des Personalamts**. Um die Rückstände abzarbeiten, wurden Überstunden geleistet. Hierbei wurde allerdings mehrfach die gesetzliche Höchstarbeitszeit weit überschritten. In der Spitze hat ein Mitarbeiter in zwei Jahren jeweils über 1.000 Überstunden geleistet. Zudem waren 20 % der Mitarbeiter, die Überstunden geleistet hatten, über eine längere Zeit erkrankt. In einem Fall hat ein Mitarbeiter erhebliche Überstunden geleistet und war im selben Jahr langzeiterkrankt. Insofern drängt sich ein Zusammenhang zwischen der Leistung von Überstunden und den Langzeiterkrankungen auf.

Mitarbeiter, die Langzeiterkrankungen hinter sich haben, sollten nicht zur Leistung von Überstunden, auch nicht auf freiwilliger Basis, herangezogen werden. Aus Sicht des Rechnungshofs ist eine realistische Personalbedarfsermittlung erforderlich, um den Fachbereich Beihilfe personell so auszustatten, dass er seine Aufgaben ordnungsgemäß, d.h. auch zeitgerecht, erfüllen kann. Auf die Anordnung von Überstunden als dauerhaftes Instrument muss verzichtet werden. Zudem sollte das komplexe Beihilferecht vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Im Rahmen der **Bezirksverwaltungsreform** sollen bürgernahe Dienstleistungen in dezentralen Dienstleistungszentren erbracht werden. U.a. ist hierzu in sechs von sieben Bezirken (einstweilen noch ohne Hamburg-Mitte) ein Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt eingerichtet worden (WBZ). Zunächst sollten nur drei solcher Zentren errichtet und evaluiert werden, um danach die übrigen unter Verwertung der zwischenzeitlichen Erfahrungen aufzubauen. Stattdessen sind dann doch gleich sechs Zentren geschaffen worden, überdies ohne vorherige Wirtschaftlichkeitsun-

tersuchung nebst Ausgangslagenbeschreibung. Im Ergebnis haben die Bezirke so ihre jeweils eigenen und durchaus unterschiedlichen Strukturen geschaffen, anstatt das beste Modell für alle verbindlich zu machen. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat von der Schaffung eines WBZ im Hinblick auf seine noch ungeklärte Unterbringung einstweilen abgesehen. Wenigstens hier sollten nach Auffassung des Rechnungshofs die Erfahrungen der anderen zum Tragen kommen. Ob die Einrichtung von WBZ nun letztlich ein Erfolg ist oder nichts gebracht hat, kann auf Basis der vorgefundenen Daten nicht festgestellt werden.

Die Verwendung von rund 100 Mio. Euro, die Hamburg dem **UKE** jährlich für Forschung und Lehre der medizinischen Fakultät aus dem Haushalt zuwendet, ist nicht ausreichend nachgewiesen. Dieses Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Das UKE muss daher diese Mittel im Jahresabschluss gesondert nachweisen und ihre zweckgemäße Verwendung in einer Transparenzrechnung erläutern. Dadurch soll verhindert werden, dass mit diesen Mitteln andere Aufgaben, wie z.B. die Krankenversorgung, finanziert werden. Der Verwendungsnachweis durch das UKE war jedoch mangelhaft, insbesondere fehlte eine Dokumentation der Transparenzrechnung. Als sog. Overhead erfasste Gemeinkosten von rund 30 Mio. Euro wurden nicht ausreichend spezifiziert. Die zuständige Behörde hatte bedauerlicherweise auf verbindlichere Vorgaben im Rahmen ihrer Zuwendungsbewilligung weitgehend verzichtet.

Der Rechnungshof hat Empfehlungen für die Weiterentwicklung von **Dataport** ausgesprochen. Dataport ist als Anstalt öffentlichen Rechts von zwei Ländern – Hamburg und Schleswig-Holstein – gegründet worden. Inzwischen haben sich andere norddeutsche Länder angeschlossen. Hamburg muss seine Interessen, die es

einerseits als Kunde, andererseits als Träger der Anstalt hat, klarer differenzieren und jeweils eigenständig vertreten. Aufgrund des Wachstums von Dataport muss die im Staatsvertrag für eine Eigenbedarfsdeckung zweier Länder angelegte Unternehmensverfassung neu ausgerichtet werden.

Im Bereich der **arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen** ist der Bund dafür zuständig, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden. Der Bund hat diese Aufgabe zu finanzieren. Hamburg wendet seit Jahren gleichwohl freiwillig zusätzliche Mittel in erheblichem Umfang für diese Aufgabe auf. Ein zusätzlicher Nutzen ist aus Sicht des Rechnungshofs jedoch bisher nicht nachweisbar. Wir sehen dieses freiwillige finanzielle Engagement auch angesichts bestehender Haushaltsdefizite kritisch. Hamburg sollte eine Überprüfung des bisherigen Konzepts vornehmen und vorhandene Ressourcen vorrangig für originäre Hamburger Aufgaben einsetzen.

III.

Einnahmen sichern

In der Arbeit des Rechnungshofs hat die Sicherung der Einnahmen der Stadt ein besonderes Gewicht. Drei Bereiche der Steuerverwaltung haben wir im letzten Jahr überprüft.

Bei der **Lohnsteuer-Außenprüfung** geht es darum, ob sämtliche Arbeitnehmer eines Betriebes erfasst und alle zum Arbeitslohn gehörenden Einnahmen dem Steuerabzug unterworfen wurden. Die Zahl dieser Lohnsteuer-Außenprüfungen ist zum Teil deutlich geringer, als sie nach der Personalausstattung sein müsste. Zwi-

schen den Finanzämtern bestehen insoweit erhebliche Unterschiede. Zudem sollte sich unserer Auffassung nach die Frage, ob eine derartige Prüfung in Angriff genommen wird, stärker nach dem Risiko etwaiger Steuerausfälle als nach dem Prinzip periodischer Prüfung richten. Darüber hinaus haben wir organisatorische Veränderungen in den Finanzämtern sowie bei der Fachaufsicht durch die Finanzbehörde angeregt.

Eine weitere Prüfung betraf den Umgang der Finanzverwaltung mit steuerlich irrelevanten Tätigkeiten, die auch als **Liebhaberei** bezeichnet werden. Verluste aus einem Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit können mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden, sodass sich die Steuerlast entsprechend mindert. Dies ist aber dann nicht zulässig, wenn die verlustbringende Tätigkeit nicht wie bei einem ernsthaft am geschäftlichen Erfolg interessierten Unternehmen, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht, betrieben wird, sondern nur eine sog. Liebhaberei darstellt. Aufgrund komplizierter Vorgaben der Rechtsprechung sind die Anforderungen an die Verwaltung hoch. Diesen Anforderungen sind die Finanzämter häufig nicht gerecht geworden. Erforderlich sind hier u.a. eine wirksamere Dienstaufsicht vonseiten der Sachgebietsleitung, konkretere rechtliche Vorgaben sowie bessere Arbeitshilfen.

Ein weiterer, sehr komplizierter Bereich des Steuerrechts ist die **Tarifbegünstigung** nach § 34 Einkommensteuergesetz für Einzelunternehmer und Personengesellschaften, die zur Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit Nachteile gegenüber Körperschaften ausgleichen soll. Steuerpflichtige können beantragen, dass der Gewinn, soweit er im Unternehmen verbleibt, einem günstigeren Steuersatz unterworfen wird. Die Begünstigung ist jedoch nicht endgültig, weil eine Nachversteuerung stattfindet, soweit in einem späteren Jahr die Entnahme nachgeholt wird. Hier

haben wir in mehr als der Hälfte der geprüften Fälle Bearbeitungsmängel feststellen müssen. Der Rechnungshof fordert, fachliche Defizite zu beseitigen und das Verfahren zu verbessern. Die festgestellten Bearbeitungsmängel zeigen insbesondere fehlende Routine bei diesen in der Praxis der Finanzämter nicht sehr häufig vorkommenden Fällen. Daher erscheint eine Zentralisierung der Bearbeitung sinnvoll. Im Übrigen sollten Alternativlösungen angestrebt werden, mit denen das gesetzgeberische Ziel auf einfacherem Weg erreicht werden könnte.

Hamburg verzichtet auf Einnahmen, wenn Gebühren nicht kostendeckend erhoben werden. Die für die **Stiftungsaufsicht** zuständige Behörde für Justiz und Gleichstellung hat es versäumt, das Gebührenpotenzial in diesem Bereich auszuschöpfen. Dies wird nun nachgeholt.

IV.

Zuwendungen

Wenn die Verwaltung Dritten (das sind zum Teil auch verselbstständigte Einrichtungen der Stadt) Geld zur Aufgabenerfüllung gibt, spricht das Haushaltsrecht von Zuwendungen. Im Jahr 2012 hat die Stadt rund 900 Mio. Euro an Zuwendungen vergeben. Der Rechnungshof hat im Prüfungsjahr 2013 diese Ausgaben schwerpunktmäßig geprüft.

Wir haben dabei nicht in erster Linie nach Einzelfällen gesucht, in denen ein Zuwendungsempfänger das Geld der Steuerzahler nicht sinnvoll eingesetzt hat. Solche Fälle von „Verschwendung“, wie es dann in der Öffentlichkeit gern heißt, decken wir natürlich auf, wenn wir sie finden. Der größere und wichtigere Feind einer sinn-

vollen Verwendung von Steuermitteln ist ein anderer: Es sind dysfunktionale Verwaltungsabläufe. Wir müssen die Stellen finden, an denen Fehler quasi „in das System eingebaut“ sind. Durch dysfunktionale Systeme wiederholen sich Fehler, ohne dass persönliches Fehlverhalten im Einzelfall hinzutritt.

Diesen systematischen Mängeln und Verbesserungsmöglichkeiten sind wir nachgegangen. Die von uns festgestellten Ergebnisse möchte ich in Kernaussagen zusammenfassen:

1. Die Ausgangslage erheben und die Ziele bestimmen – dann lässt sich feststellen, ob sich durch die Zuwendung etwas verändert bzw. verbessert hat.

Die Verwaltung hat nach den Verwaltungsvorschriften vor einer Zuwendungsförderung die Ausgangslage zu erheben und das Ziel festzulegen, also zu definieren, was erreicht werden soll. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass das häufig unterbleibt.

So war in 70 % der Zuwendungsfälle einer repräsentativen Stichprobe die Dokumentation der Ausgangslage mangelhaft oder gar nicht vorhanden, ein daraus resultierender Bedarf für die Förderung somit nicht belegt. Ohne Dokumentation der Ausgangslage kann der Erfolg einer Maßnahme später nicht festgestellt werden.

2. Erfolgskontrollen bereits zu Beginn der Verwaltungsverfahren vordenken und planen – dann funktioniert auch die Nachschau.

Nur wenn am Anfang die Ausgangslage und das Ziel klar sind, kann auch festgelegt werden, wie die Zielerreichung am Ende kontrolliert werden kann. Im Verwaltungsablauf wird von Erfolgskontrollen gesprochen. Die Kette der Überlegungen, die im Zuwendungsverfahren anzustellen ist, müsste wie folgt ablaufen: Es gibt

einen Mangel, z.B. zu wenig Beratungsangebote zu einer bestimmten Problemlage. Das Ziel der Zuwendung: Den Bedarf decken. Die Erfolgskontrolle vordenken heißt, am Anfang des Verfahrens bereits festzulegen, wie der Erfolg nachher festgestellt werden soll: Z.B. soll die Bedarfsdeckung daran zu erkennen sein, dass sich die Wartezeiten für die Terminvergabe auf X Tage reduziert haben. Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Bewilligungsbehörden häufig solche am Ende der Förderung erforderlichen Erfolgskontrollen nicht vordenken und deswegen später dann auch nicht durchführen bzw. nicht sinnvoll durchführen können. Denn: Dem Zuwendungsempfänger im Beispiel muss zu Beginn der Förderung aufgegeben werden, dass die Wartezeiten für Termine zu erfassen sind.

Lediglich in 30 % der geprüften Fälle wurde am Ende des Verfahrens eine erforderliche Erfolgskontrolle durchgeführt.

Eine Ursache für die Mängel liegt in fehlerhaften Verwaltungsvorschriften. Die Verwaltungsvorschriften selbst erfassen den Ablauf nicht klar und es gibt verwirrende Begriffe. Der Rechnungshof hat die Finanzbehörde daher aufgefordert, die Verwaltungsvorschriften zum Zuwendungsverfahren zu überarbeiten. Die Finanzbehörde hat dies zugesagt.

3. Die Zweckbestimmung konkret fassen, denn sie ist später Maßstab für die Kontrollen der Mittelverwendung.

Die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks im Bescheid nach Art und Umfang ist von entscheidender Bedeutung. Zweck meint die Leistung, die der Zuwendungsempfänger erbringen soll, z.B.: Mit dem Geld an fünf Tagen der Woche jeweils sechs Stunden Beratungsleistungen anbieten.

Eben ging es noch um das Ziel, jetzt geht es um den Zweck. Braucht man diese verschiedenen Begriffe? Ja, denn die damit einhergehende Unterscheidung ist für das Verwaltungshandeln wichtig. Das Ziel hat die Stadt: Den Beratungsbedarf zu decken. Der Förderzweck sagt, wozu der Geförderte sich konkret verpflichtet: Sechs Öffnungszeiten einer Beratungsstelle an fünf Wochentagen. Die Unterscheidung ist wichtig, weil damit einhergeht, wer für was verantwortlich ist: Der Geförderte muss sicherstellen, dass der Förderzweck eingehalten wird. Nur das kann die Stadt verbindlich einfordern. Das Ziel, einen Bedarf zu decken, kann eine geförderte Beratungsstelle aber nicht ohne Weiteres garantieren (z.B. dann nicht, wenn sich der Bedarf überraschend verdoppelt).

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass häufig die Konkretisierung des Zuwendungszwecks fehlt oder unzureichend ist. In 63 % der Fälle war die Konkretisierung des Zuwendungszwecks mangelhaft oder gar nicht vorhanden.

4. Die Durchführung der Kontrollen über die Verwendung der Zuwendung sicherstellen – ein einfacheres Regelwerk unterstützen dabei.

Die Bewilligungsbehörde muss sich nach Abschluss der Förderung davon überzeugen, dass die Mittel für den von ihr bestimmten Zuwendungszweck eingesetzt wurden. Der Rechnungshof hat hierzu zahlreiche Mängel festgestellt:

- Die erforderlichen Unterlagen von Zuwendungsempfängern lagen nicht vor und wurden auch nicht nachgefordert.
- Von den Bewilligungsbehörden wurden keine Prüfungen durchgeführt, obwohl Unterlagen vorlagen.
- Hinweisen auf zweckwidrige Verwendung wurde nicht nachgegangen.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass unklare Regelungen die Zuwendungsbearbeitung in den Behörden unnötig erschweren und vorgeschlagen, diese Vorgaben klarer und einfacher zu gestalten. Die Finanzbehörde will hierfür Sorge tragen.

5. Aufgabenkritik ist möglich – sie muss aber durchgesetzt werden.

Eine Prüfung in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration hat gezeigt, dass im Rahmen eines systematischen Prozesses ermittelte und konkretisierte aufgabenkritische Ansätze – teilweise nach öffentlichen Protesten der Träger – nicht realisiert wurden. Zunächst als entbehrlich eingestufte Maßnahmen wurden letztlich fortgeführt.

Zu einer systematischen Aufgabenkritik des Zuwendungsbereichs gibt es vor dem Hintergrund der Schuldenbremse keine Alternative. Scheitern aufgabenkritische Ansätze, besteht die Gefahr, dass am Ende mit weniger differenzierenden Instrumenten („Rasenmähermethode“) konsolidiert werden muss.

6. Verwaltungsaufwand durch Verfahrensvereinfachungen reduzieren – gerade bei Kleinbetragsförderungen.

Der Rechnungshof schlägt in Bezug auf das Besserstellungsverbot, Kleinbetragsförderungen und Zuwendungen von Verlustausgleichen an öffentliche Unternehmen, Verfahrensvereinfachungen vor, die den Verwaltungsaufwand reduzieren.

So wurden z.B. im Bewilligungsjahr 2012 in 297 Fällen Beträge unter 500 Euro bewilligt. Der Rechnungshof hat den Verwaltungsaufwand dieser Kleinstbetragsförderungen je Zuwendungsfall vorsichtig auf rund 1.000 Euro geschätzt. Denn: Auch wenn wenig Geld vergeben wird, muss es ein ordentliches Verfahren geben,

das sicherstellt, dass öffentliche Gelder nicht nach Gutdünken ausgereicht werden.

7. Zuwendungsbericht mit Analysen und Bewertungen ist erforderlich.

Bisher erhält die Bürgerschaft alle zwei Jahre einen Bericht, der neben allen Zuwendungsempfängern auch Auswertungen und Analysen beinhaltet. Die Daten über die Zuwendungsempfänger sollen in Zukunft im neuen Informationsregister enthalten sein, die Auswertungen sollen entfallen.

Eine analysierende Berichterstattung über Zuwendungen ist jedoch sehr sinnvoll und sollte erweitert werden. So sollte z.B. berichtet werden, ob Zuwendungen freiwillig erfolgen oder ob eine gesetzliche Zahlungspflicht des Staates besteht, wo die Stadt eigene Töchterunternehmen finanziert und ob bestimmte Förderformen wie z.B. die Klein- und Kleinstbetragsförderung zunehmen. Der Rechnungshof hat schließlich empfohlen, die Zuwendungsberichterstattung mit dem Haushaltsplan-Entwurf zu verbinden.

Das Gesamtfazit aus Sicht des Rechnungshofs zu den Schwerpunktprüfungen „Zuwendungen“: Ordentliche Verwaltungsverfahren müssen sein. Nur durch ein geordnetes Verfahren wird sichergestellt, dass Zuwendungen nicht zu Geldgeschenken des Staates werden. Zielsetzung aufseiten der Stadt bestimmen, Zweck beim Empfänger konkret festlegen, nachher Erfolgskontrolle durchführen. Zu diesem Vorgehen gibt es keine Alternative.

V.**Besser bauen**

Der Rechnungshof hatte 2010 seinen Bericht „Kostenstabiles Bauen“ vorgelegt. Der Senat hat diese Vorschläge aufgegriffen und mittlerweile seine Vorstellungen zur konkreten Umsetzung vorgelegt. Wir versprechen uns davon Erhebliches. Dass in diesem Bereich weiter Handlungsbedarf besteht, zeigen unsere aktuellen Prüfungen:

Mängel bei der Ermittlung des Bedarfs oder des angemessenen Standards, im Vergabeverfahren und bei der Einhaltung des Haushaltsrechts sind beinahe bei jeder Prüfung festgestellt worden. Es zeigt sich zudem, dass Mängel bei der Planung letztendlich immer zu Mehrkosten führen.

Eine Baumaßnahme darf erst dann von der Bürgerschaft beschlossen werden, wenn die sog. Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) vollständig vorliegt, geprüft wurde und somit alle Aspekte durch die Kostenberechnung erfasst worden sind. Beim Bau der **Ortsumgehung Finkenwerder** wurde eine HU-Bau mit einem Volumen von 33 Mio. Euro dem Parlament vorgelegt, später teilte der Senat mit, die Kosten beliefen sich auf 50 Mio. Euro.

In Harburg wurden die Gebäude der ehemaligen **Pionierkaserne** für eine Nutzung durch die Technische Universität Hamburg-Harburg umgebaut und ergänzt. Überschneidungen bei Baumanagement und Planungsleistungen verursachten Mehrausgaben von rund 250.000 Euro. Mangelnde Vergabeverfahren führten dazu, dass ein um rund 260.000 Euro zu hohes Angebot den Zuschlag erhielt. Eine einfachere Fassade hätte Kosten in Höhe von 500.000 Euro gespart.

Am Standort der Gewerbeschule Fertigungs- und Flugzeugtechnik wurde ein Neubau für das **Hamburg Centre of Aviation Training** realisiert. Zu vermeidbaren Kosten von etwa 300.000 Euro ist es gekommen, indem auf kostenintensive Lösungen gesetzt wurde und Mehrfachplanungen in Kauf genommen wurden. Bei Vergaben wurde zudem gegen die einschlägigen Vorschriften verstoßen. Defizite in der Organisation des Baumanagements – zeitweise haben drei verschiedene Stellen diese Funktion wahrgenommen – haben wesentlich zu diesen Fehlern geführt. Die Behörde will nun ein Musterflächenprogramm für berufliche Schulen herausbringen.

Die Hamburger Friedhöfe AöR hat das **Bestattungsforum Ohlsdorf** errichtet. Hier verursachten allein Mängel bei den vorbereitenden Arbeiten finanzielle Nachteile von ca. 1,2 Mio. Euro. Die Vergabe an einen Totalunternehmer hat zu wirtschaftlichen Nachteilen von ca. 2,9 Mio. Euro geführt. Auch bei dieser Baumaßnahme wurden alternative Lösungsmöglichkeiten nicht ausreichend kostenmindernd berücksichtigt.

Der Rechnungshof hat sich in zwei Beiträgen mit dem **Energiemanagement** der Stadt befasst. Wir sind sicher, dass durch die Hinweise und Empfehlungen zu Organisation, zu Überwachungsaufgaben sowie zu technischen Vorkehrungen eine höhere Effizienz erreicht werden kann. Die Verwaltung will sich dieser Vorschläge annehmen.

Es ist auch – in Maßen – Positives zu berichten. Bei den Baumaßnahmen für die Errichtung der **Infrastruktur in der HafenCity** konnte der Rechnungshof die Verwaltung überzeugen, einen überflüssigen Aufzug nicht zu bauen. Hierdurch wurden ca. 220.000 Euro eingespart. Verbunden hiermit ist unsere Hoffnung, dass ein

gerade einmal 20 Jahre altes Bürogebäude stehen bleibt. Die Verwaltung behält sich vor, es in den nächsten Jahren abzureißen, da es der durchgehenden Uferpromenade am Magdeburger Hafen im wahrsten Sinne des Wortes im Weg steht. Der Gebäudeabbruch vor Ablauf der Restnutzungsdauer würde zu einem Verlust von ca. 5 Mio. Euro führen, dem lediglich die direkte Erreichbarkeit des südlichen Promenadenabschnitts als Ertrag gegenüber stünde. Bei Erhalt des Gebäudes wäre der Weg nur 30 Meter länger.